

# RS Vwgh 2004/6/2 2004/04/0046

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.06.2004

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1994 §359a idF 2002/I/065;

GewO 1994 §360;

## Rechtssatz

Dem Gesetz ist unter dem Gesichtspunkt der Vorhersehbarkeit sowie dem Gebot einer klaren und eindeutigen Zuständigkeitsregelung kein Anhaltspunkt zu entnehmen, dass der Gesetzgeber eine unterschiedliche Regelung der Zuständigkeit bei einem der Art nach gleichen Regelungsobjekt treffen wollte. Damit stellt diese Rechtsprechung nicht auf den Grund der Betriebsschließung, sondern ausschließlich auf die Betriebsanlage als Regelungsobjekt ab (Hinweis E vom 23.4.2003, Zl. 2002/04/0112).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2004040046.X02

## Im RIS seit

07.07.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)